

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aufgrund von § 20 Absatz 11 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), und § 12 Absatz 3 der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 61, S. 422–446) hat der Universitätsrat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 6. Dezember 2021 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Vorsitz und Stellvertretung
- § 4 Teilnahme an Sitzungen
- § 5 Einberufung von Sitzungen
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Beschlussfassung und Wahlen
- § 8 Umlaufverfahren und Eilentscheidungsrecht
- § 9 Video- und Telefonkonferenzen
- § 10 Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Niederschrift
- § 12 Ausschüsse des Universitätsrats
- § 13 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder
- § 14 Änderung der Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Hochschulrat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg führt gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg (Grundordnung) die Bezeichnung „Universitätsrat“.
- (2) Der Universitätsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Diese Geschäftsordnung gilt für den Universitätsrat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und für die von ihm gebildeten Ausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Universitätsrat besteht gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung aus elf Mitgliedern, darunter sechs universitätsexterne und fünf universitätsinterne Mitglieder; mindestens 40 Prozent der Mitglieder müssen Frauen sein (§ 20 Absatz 3 Satz 1 LHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger gelten als externe Mitglieder (§ 20 Absatz 3 Satz 2 LHG).

(2) Die Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats erfolgt gemäß § 20 Absatz 4 LHG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Grundordnung. Über die Benennung der Vertreterin oder des Vertreters des Universitätsrats, die oder der beratend an den Sitzungen der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats teilnimmt, beschließt der Universitätsrat gemäß § 7 Absatz 3.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Universitätsrats beträgt drei Jahre; sie beginnt jeweils zum 1. Oktober. Wiederbestellung ist zulässig. Ein Mitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Universitätsrat angehören; abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Universitätsrats dem Universitätsrat zwölf Jahre angehören. Wird eine Neubestellung während der laufenden Amtsperiode erforderlich, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden (§ 12 Absatz 2 Satz 4 Grundordnung).

(4) Ist die Stelle eines Mitglieds im Universitätsrat unbesetzt oder ist ein Mitglied des Universitätsrats wegen Befangenheit ausgeschlossen oder nicht anwesend, findet keine Stellvertretung statt.

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung

(1) In der konstituierenden Sitzung des Universitätsrats nach der Bestellung seiner Mitglieder durch die Wissenschaftsministerin oder den Wissenschaftsminister wählen die Mitglieder des Universitätsrats zunächst ein externes Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und sodann ein Mitglied zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der gewählte Vorsitzende des Universitätsrats hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters. Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Universitätsrats leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats; steht dieses Mitglied selbst zur Wahl, leitet die Wahl das nächstälteste Mitglied. Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrats erfolgt jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Universitätsrats vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung.

(2) Scheidet die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Universitätsrat aus, findet unverzüglich nach der Bestellung eines neuen Mitglieds des Universitätsrats durch die Wissenschaftsministerin oder den Wissenschaftsminister eine Neuwahl der oder des Vorsitzenden beziehungsweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden für die verbleibende Amtszeit statt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht im Rahmen der Hausordnung der Universität aus. Sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert oder noch nicht gewählt, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats die Sitzung; Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die oder der Vorsitzende berichtet über die Erfüllung der Aufgaben des Universitätsrats in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nr. 11 LHG.

(5) Das Rektorat stellt dem Universitätsrat die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Sach- und Personalmittel, insbesondere Personal zur Unterstützung der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen und zum Vollzug der Beschlüsse, zur Verfügung. Bei der Auswahl des Personals steht dem Universitätsrat ein Vorschlagsrecht zu; das Personal unterliegt dem Weisungsrecht der oder des Vorsitzenden (§ 20 Absatz 10 Satz 2 LHG).

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Universitätsrats nehmen die Mitglieder des Rektorats, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte beratend teil; Rektorsratsmitglieder mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten nach § 18 Absatz 1, 2 und 4 LHG (§ 20 Absatz 6 Satz 8 LHG). Zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte kann die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden Beschäftigte der Universitätsverwaltung hinzuziehen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats kann in Abstimmung mit der Rektorin oder dem Rektor weitere Mitglieder der Organe der Universität, der Fakultäten und des Universitätsklinikums sowie Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen. Designierte Mitglieder des Rektorats können von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden und beratend an Sitzungen des Universitätsrats teilnehmen.

(3) Gehört dem Universitätsrat kein internes Mitglied je Mitgliedergruppe gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LHG an, wird ein von der jeweiligen Gruppe im Senat benanntes Mitglied der Universität, das Mitglied der betreffenden Gruppe ist und nicht dem Senat angehört, mit beratender Stimme für die jeweilige Amtsperiode des Universitätsrats hinzugezogen; das hinzugezogene Mitglied der Universität ist wie ein Mitglied des Universitätsrats zu laden und zu informieren. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend; die Amtszeit als Mitglied des Universitätsrats wird dabei angerechnet.

(4) Über die Regelungen der Absätze 1 bis 3 hinaus können Mitglieder oder Angehörige der Universität oder Sachverständige und Auskunftspersonen im Einzelfall durch Beschluss des Universitätsrats hinzugezogen werden.

§ 5 Einberufung von Sitzungen

(1) Der Universitätsrat tagt in präsenzter Sitzung (§ 20 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 LHG). Er ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens dreimal im Studienjahr und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt (§ 20 Absatz 6 Satz 7 LHG).

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Universitätsrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe von Ort, Zeit und Tag der Sitzung ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag, die vorläufige Tagesordnung mit; die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(3) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Universitätsrat auch ohne Frist und formlos einberufen.

(4) Mitglieder des Universitätsrats und des Rektorats, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, teilen dies der Geschäftsstelle des Universitätsrats unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mit.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats stellt die vorläufige Tagesordnung auf und prüft, ob und zu welchen Tagesordnungspunkten Beschäftigte nach § 4 Absatz 1 Satz 2, Mitglieder der Organe der Universität, der Fakultäten und des Universitätsklinikums sowie Sachverständige und Auskunftspersonen und designierte Mitglieder des Rektorats nach § 4 Absatz 2 und Mitglieder oder Angehörige der Universität oder Sachverständige und Auskunftspersonen nach § 4 Absatz 4 hinzugezogen und geladen werden sollen.

(2) Die Anmeldung von Tagesordnungspunkten, die Einreichung von Anträgen und von für die Beratung erforderlichen Unterlagen muss rechtzeitig innerhalb der von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats bestimmten Fristen für die jeweilige Sitzung bei der Geschäftsstelle des Universitätsrats erfolgen. Die Anträge müssen einen konkreten Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten.

(3) Jedes Mitglied des Universitätsrats oder des Rektorats kann verlangen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufgenommen wird.

(4) Die endgültige Tagesordnung legt der Universitätsrat jeweils zu Beginn der einberufenen Sitzung fest. Die Absetzung, Umstellung oder Ergänzung von Tagungsordnungspunkten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Universitätsrats. Nach Feststellung der Tagesordnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Universitätsrats ist keine Aufnahme weiterer Tagungsordnungspunkte für die betreffende Sitzung zulässig.

(5) Unter dem Punkt Verschiedenes der Tagesordnung dürfen ausschließlich Angelegenheiten einfacher Art, für die keine Vorbereitung der Mitglieder des Universitätsrats erforderlich ist, behandelt werden. Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 7 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Der Universitätsrat beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach dem Landeshochschulgesetz und der Grundordnung.

(2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Universitätsrats geladen und mindestens sechs Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder beantragen, an der Beratung und Beschlussfassung per Videotelefonie oder mit Hilfe vergleichbarer Techniken teilzunehmen. Die Entscheidung über die Teilnahme per Videotelefonie oder mit Hilfe vergleichbarer Techniken trifft die oder der Vorsitzende des Universitätsrats; wird die Teilnahme des Mitglieds zugelassen, gilt das Mitglied als anwesend, wenn die Verbindung über das elektronische System erfolgreich hergestellt und die Identität des Mitglieds durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgestellt wird und sich das Mitglied den vor Ort anwesenden Mitglieder mitteilen kann.

(3) Beschlüsse des Universitätsrats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei offenen Abstimmungen die Stimme der oder des Vorsitzenden des Universitätsrats, wenn diese oder dieser stimmberechtigt ist, oder, wenn diese oder dieser nicht stimmberechtigt oder verhindert ist, die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrats, wenn sie oder er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Der Universitätsrat stimmt in der Regel offen ab. Beschlüsse in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem Mitglied des Universitätsrats beantragt wird.

(4) Der Universitätsrat fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich des § 8 in ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzungen. In Angelegenheiten, die in der mit der Einladung nach § 5 Absatz 2 mitgeteilten Tagesordnung nicht enthalten sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder des Universitätsrats widerspricht.

(5) Funktionsbeschreibungen von Professuren, über die das Wissenschaftsministerium zu entscheiden hat, sind vor der Vorlage an das Wissenschaftsministerium der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats zur Kenntnis zu geben; diese oder dieser entscheidet, ob die Funktionsbeschreibung zuerst dem Universitätsrat vorzulegen ist oder ob sie an das Wissenschaftsministerium weitergeleitet werden kann (§ 46 Absatz 3 Satz 7 LHG).

(6) Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrats wird geheim vorgenommen. Im Übrigen erfolgen Wahlen in geheimer Abstimmung, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder ein Mitglied dies beantragt. Werden Wahlen mit elektronischen Systemen durchgeführt, ist durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Wahl frei, gleich und geheim ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Universitätsrats erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit und bei Stimmgleichheit das Los. Für die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gilt § 13.

§ 8 Umlaufverfahren und Eilentscheidungsrecht

(1) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform; bei elektronischen Umlaufverfahren kann die Stimmabgabe auch in anderer, gleich geeigneter Form erfolgen. Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, wird die Entscheidung in der nächsten Sitzung des Universitätsrats getroffen.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Universitätsrats aufgeschoben werden kann und in denen auch eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren nicht rechtzeitig möglich ist, entscheidet die oder der Vorsitzende des Universitätsrats an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Universitätsrats und des Rektorats unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 9 Video- und Telefonkonferenzen

(1) In Notsituationen können Präsenzsitzungen unbeschadet der Regelungen in § 7 Absatz 2 durch Video- und Telefonkonferenzen ersetzt werden; die Regelungen des § 10a LHG finden Anwendung. Als Notsituationen gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die oder der Vorsitzende des Universitätsrats, wobei im Grundsatz Präsenzsitzungen Vorrang einzuräumen ist, sofern die notwendigen Voraussetzungen, wie zum Beispiel die Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Vorgaben, gewährleistet sind. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

(2) Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen erfolgt unter Angabe der Einwahldaten, die spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden müssen; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladungen und Sitzungsunterlagen werden elektronisch übermittelt.

(3) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewünschten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich hergestellt, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitteilen kann.

(4) Zusätzlich zu den Vorgaben zur Verschwiegenheit gemäß § 10 Absatz 2 haben alle Mitglieder an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Ein Mitschnitt der Video- oder Telefonkonferenz ist untersagt.

(5) Bei Abstimmungen hat sich die oder der Vorsitzende des Universitätsrats durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann die oder der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund einer Störung von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine zeitlich angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Mitglieder wieder mit dem System verbinden können. Die Angabe der zeitlichen Unterbrechung wird den Mitgliedern unverzüglich durch einfache elektronische Form mitgeteilt. Kann die elektronische Verbindung auch nach einer zweiten zeitlichen Unterbrechung nicht wiederhergestellt werden, bestimmt die oder der Vorsitzende einen neuen Termin.

(6) Soweit bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Wahlen eine offene Abstimmung nicht zulässig ist, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, das eine geheime Stimmabgabe sicherstellt. Die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats.

(7) Hat die Sitzung Angelegenheiten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 und 11 LHG zum Gegenstand oder ist die Hochschulöffentlichkeit aufgrund eines Beschlusses des Universitätsrats gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 zugelassen, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist in geeigneter Weise rechtzeitig vor der Sitzung des Universitätsrats anzukündigen, dass die Sitzung in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann, für den die Hochschulöffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist.

§ 10 Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 und 11 LHG sowie § 18a Absatz 3 LHG. Der Universitätsrat kann darüber hinaus durch Beschluss im Einzelfall die Hochschulöffentlichkeit zulassen.

(2) Die Mitglieder des Universitätsrats sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder durch Beschluss angeordnet ist oder Personal- und Prüfungsangelegenheiten betroffen sind und die Geheimhaltung im Interesse der Universität geboten ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Sie besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Universitätsrat fort. Beruht die Pflicht zur Verschwiegenheit auf einer besonderen Anordnung des Universitätsrats, ist der dazu ergangene Beschluss aufzuheben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung nicht mehr bestehen. Für an den Sitzungen des Universitätsrats teilnehmende Personen, die keine Mitglieder des Universitätsrats sind, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass Rektoratsmitglieder, die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(3) Der Universitätsrat macht seine Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentlichen Beschlüsse sowie seine Zusammensetzung rechtzeitig in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt (§ 20 Absatz 6 Satz 5 LHG).

§ 11 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Universitätsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag und Ort der Sitzung, den Namen der oder des Vorsitzenden des Univer-

sitätsrats, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Universitätsrats sowie der weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, den Wortlaut der Beschlüsse und im Fall einer Einberufung gemäß § 5 Absatz 3 eine Begründung für die Dringlichkeit enthalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass von ihm abgegebene Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Universitätsrats und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 spätestens mit der Einladung zu der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Universitätsrats zur Kenntnis zu bringen; über gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheiden die Mitglieder des Universitätsrats in der Sitzung. Wird die Niederschrift den Mitgliedern des Universitätsrats und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 nicht erst mit der Einladung zu der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Universitätsrats zur Kenntnis gebracht, gilt diese als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen Einwendungen eingebracht werden. Werden innerhalb der Frist Einwendungen eingebracht, entscheiden die Mitglieder des Universitätsrats über die vorgebrachten Einwendungen in der nächsten turnusmäßigen Sitzung, es sei denn, die oder der Vorsitzende des Universitätsrats und die Protokollführerin oder der Protokollführer erachten die Einwendungen als zutreffend und ändern die Niederschrift entsprechend ab; die in diesem Verfahren geänderte Niederschrift ist den Mitgliedern des Universitätsrats und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, Satz 2 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 12 Ausschüsse des Universitätsrats

(1) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 38 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg ist von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats ein Personalausschuss gemäß § 20 Absatz 9 LHG zu bilden. Dem Personalausschuss dürfen nur externe Mitglieder angehören; die oder der Vorsitzende des Universitätsrats gehört dem Personalausschuss an und leitet diesen. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für den Personalausschuss entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 in der Regel mindestens sieben Tage beträgt und der Ausschuss abweichend von § 9 Sitzungen in Form von Online-Sitzungen nach Maßgabe des § 10a LHG durchführen kann.

(2) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen und zur Wahrnehmung seines Rechts auf Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen kann der Universitätsrat beratende Ausschüsse für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode einrichten. Mitglied eines Ausschusses kann nur ein Mitglied des Universitätsrats sein. Der Universitätsrat kann bei der Einrichtung eines beratenden Ausschusses zugleich festlegen, welches seiner Mitglieder den Vorsitz des Ausschusses übernimmt. Wird dies nicht bestimmt, wählen die Mitglieder des Ausschusses die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses aus dessen Mitgliedern. Der Universitätsrat kann einen beratenden Ausschuss durch Beschluss jederzeit aufheben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) In Angelegenheiten, für die Senat und Universitätsrat gemeinsam zuständig sind, kann der Universitätsrat Mitglieder des Universitätsrats auch in gemeinsame vorbereitende Ausschüsse von Senat und Universitätsrat entsenden. Satz 1 gilt für Angelegenheiten, für die das Universitätsklinikum Freiburg und der Universitätsrat gemeinsam zuständig sind, entsprechend.

§ 13 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

(1) Für die Festlegung der Amtszeit und das Verfahren zur Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gelten § 17 Absatz 2 Satz 2 LHG und § 18 LHG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Grundordnung. Die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder soll sechs Monate vor dem Beginn der Amtszeit stattfinden.

(2) Für die vorzeitige Beendigung des Amtes eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds finden die Regelungen der §§ 18 Absatz 4 und 18a LHG in Verbindung mit der Satzung über das Verfahren zur Abwahl eines Rektoratsmitglieds oder einer Dekanin oder eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Abwahlsatzung) Anwendung.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsrats.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 6. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Universitätsrat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 19. Januar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 1, S. 1–9), zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 77, S. 374–375), außer Kraft.

Freiburg, den 6. Dezember 2021



Prof. Dr. Dr. Andreas Barner
Vorsitzender des Universitätsrats